

Richtlinienblatt zur Satzung der Universität Mannheim zur Durchführung des Landesgraduiertenförderungsgesetzes

vom 27. Oktober 2010

Zu § 2 Abs. 3a:

Bezuschusst werden kann die nachgewiesene, kostspflichtige Kinderbetreuung durch folgende, in der Satzung als „Dritte“ bezeichnete Personen und Einrichtungen:

1) (Kindertages-)Einrichtungen:

- Kindertagesstätte (KITa)
- Kindergarten
- Hort
- Kinderkrippe
- Betriebliche Notfallbetreuung
- oder gleichwertige Einrichtungen

Bezuschusst wird jeweils nur die Betreuung des Kindes/ der Kinder. Für die Verpflegung innerhalb der Einrichtung werden keine Zuschüsse gezahlt.

2) Kindertagespflege im Haushalt der Eltern durch:

- Tagesmutter¹/ Kinderfrau/ Kinderbetreuerin
- Au Pair
- Kinderpflegerin
- Betriebliche Notfallbetreuer²

3) Kindertagespflege im Haushalt der Tagesmutter

Mit dem Antrag auf Kinderbetreuungszuschuss sind folgende Nachweise einzureichen:

- Kopie der Geburtsurkunde des Kindes,
- Bescheinigung des Einwohnermeldeamtes,
- Kopie des Vertrages mit der betreuenden Person bzw. mit der betreuenden Einrichtung,
- Kostennachweise,
- ggf. sonstige Belege,
- ggf. Kopien von Kontoauszügen,
- ggf. Belege über Zuschüsse Dritter.

Zu § 2 Abs. 3b:

Der Grad der Behinderung (GdB) ist durch eine Kopie des Behindertenausweises nachzuweisen, die mit dem Antrag einzureichen ist.

¹ Die feminine Bezeichnung schließt Personen männlichen Geschlechts mit ein.

² Die maskuline Bezeichnung schließt Personen weiblichen Geschlechts mit ein.

Als Nachweise sonstiger gesundheitlicher Beeinträchtigungen des Stipendiaten oder eines eigenen Kindes des Stipendiaten sind mit dem Antrag einzureichen:

- Attest(e) des behandelnden Arztes des Stipendiaten/ des eigenen Kindes des Stipendiaten,
- Erläuterungsschreiben des Stipendiaten,
- ggf. sonstige Nachweise.

Zu § 2 Abs. 3 c:

Die Betreuung und Pflege der eigenen pflegebedürftigen Kinder, des pflegebedürftigen Ehe-/ Lebenspartners oder der eigenen pflegebedürftigen Eltern durch den Stipendiaten ist wie folgt nachzuweisen:

- Nachweis über die durch den Stipendiaten erbrachte Pflegeleistung,
- Erläuterungsschreiben des Stipendiaten,
- ggf. sonstige Nachweise.

Die genannten Nachweise sind zusammen mit dem Antrag einzureichen.

Zu § 3 Abs. 2:

„Härtefälle“ können grundsätzlich alle außergewöhnlichen familiären und/ oder gesundheitlichen Belastungen darstellen, die die Arbeit am Promotionsprojekt erschweren.

Wird im Härtefall ein viertes Förderjahr vom Stipendiaten beantragt, so sind entsprechende Nachweise für das Vorliegen eines Härtefalles sowie ein Erläuterungsschreiben des Stipendiaten mit dem Verlängerungsantrag einzureichen.

Mannheim, 27. Oktober 2010



Prof. Dr. Eva Martha Eckkrammer
Vorsitzende der Vergabekommission